

SATZUNGEN

der

"Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz"

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz", mit der Kurzbezeichnung ÖAIP. Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich ist das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Die "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz" verfolgt den vorrangigen Zweck der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen und Erwachsenenbildung auf dem Gebiet des integrierten Pflanzenschutzes. Weiters sollen alle Vereinstätigkeiten der Verbreitung der Idee des integrierten Pflanzenschutzes, sowie von bereits definierten Maßnahmen bzw. Forschungsergebnissen dieser, im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen, sowie gartenbaulichen Produktion durch Unterstützung aller entsprechenden Bestrebungen zum Schutze der Kulturpflanzen vor Schadorganismen in Österreich dienen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenarbeit aller am integrierten Pflanzenschutz interessierten Persönlichkeiten, Organisationen und Institutionen (insbesondere Züchterverbänden, Vermehrerorganisationen, Verbänden für Spezialkulturen, der Pflanzenschutzmittel- und Geräteindustrie, Ministerien, Landesregierungen und Interessenvertretungen)
- b) Informations- und Aufklärungstätigkeit in den Medien über Erfolg, Wirkung und Gefahren des Pflanzenschutzes
- c) Übernahme, Förderung und Leitung von Forschungsaufträgen
- d) Durchführung und Leitung von Projekten zur integrierten Bekämpfung von Schadorganismen im In- und Ausland (z.B. Entwicklungshilfe)
- e) Durchführung von Pflanzenschutzversuchen und –aktionen
- f) Mitarbeit in Fachorganisationen, sowie an fachspezifischen Studien im In- und Ausland
- g) Veranstaltung von Pflanzenschutzfachveranstaltungen und –kongressen

- h) Mitarbeit bei der Pflanzenschutzgesetzgebung
- i) Unterstützung von Pflanzenschutzdiensten bei der Beschaffung von Mitteln und Einrichtungen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes
- j) Verleihung von Ehrenzeichen, Preisen und Urkunden, insbesondere Verleihung der Ferdinand-Beran-Medaille.
- k) Vergabe von Gütezeichen für Pflanzenschutzgeräte an Vereinsmitglieder.
- l) Einrichten von Facharbeitskreisen zur Erstellung von Leitlinien (z.B. für die Vergabe von Gütezeichenberechtigungen) und zur Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Aufgaben.
- m) Die Durchführung von Forschungsaufgaben bzw. Erwachsenenbildung gemäß den Vorgaben aus dem Allgemeinen Hochschulstudiengesetz.
- n) Die Veröffentlichung und Publikation von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Ideelle Mittel gemäß den Vorgaben aus § 3
2. Materielle Mittel zur Bedeckung der dem Vereinszweck dienenden finanziellen Aufwendungen und Ausgaben.

§ 5

Beschaffung der materiellen Vereinsmittel

Die zur Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge
- b) Sonstige Beiträge der Mitglieder
- c) Subventionen und Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines
- e) Einnahmen aus Spenden
- f) Sonstige Einnahmen

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen und Gebietskörperschaften, die sich bereit erklären, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen oder Personengruppen, Organisationen, Vereine und Verbände oder Gebietskörperschaften, die den Vereinszweck zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten des Vereines nicht voll teilnehmen.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, welchen durch den Vorstand in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den integrierten Pflanzenschutz die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind, sofern sie ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedschaft laufend und pünktlich nachgekommen sind, zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ sowie zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Jahreshauptversammlung berechtigt.

Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes steht den ordentlichen Mitgliedern und juristischen Personen zu, wobei bei juristischen Personen beim passiven Wahlrecht ein bestimmter Vertreter namhaft gemacht werden muss.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Weiters sind der Mitgliedsbeitrag sowie andere Beiträge, die durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wurden, rechtzeitig zu entrichten. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Physische und juristische Personen können auf Grund einer Beantragung mittels einer Beitrittserklärung vom Vorstand als ordentliche Mitglieder in die „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ aufgenommen werden.
- 2) Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft in der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ erfolgt über Beschluss des Vorstandes
- 3) Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft in der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ erfolgt über Beschluss des Vorstandes

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Außerordentliche Mitglieder haben ihren Austritt aus der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ jeweils mit Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der

Vereinsleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, wenn:

- a) Mitglieder trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon jedoch unberührt;
- b) Mitglieder weitere Mitgliedspflichten gröblich verletzen;
- c) Mitglieder Handlungen setzen (z.B. missbräuchliche oder richtlinienwidrige Verwendung von Gütezeichen), die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen des Vereines zu schädigen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge, noch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Die Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich durch den Präsidenten mit Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuberufen und abzuhalten. Über Verlangen des Vereinsvorstandes oder über schriftliche Begehren von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder (unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Präsident eine außerordentliche Jahreshauptversammlung binnen 6 Wochen nach Beantragung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich oder durch Verlautbarung unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereines können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spä-

testens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig.

Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zumindest 15 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, einem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter bestellt wird. Der Vorstand und das Präsidium werden von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von 8 seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident hat, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- b) Erstellung des Voranschlages
- c) Einsetzung von Arbeitskreisen
- d) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen
- e) Verleihung von Ehrenzeichen, Preisen und Urkunden, insbesondere Verleihung der Ferdinand-Beran-Medaille.
- f) Alle sonstigen Aufgaben, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter. Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen und wird, auf dessen Vorschlag, von der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Alle den Verein betreffenden Urkunden und verbindlichen Schriftstücke sowie Bekanntmachungen sind vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Der Verein wird nach außen vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, soweit sie nicht von besonderen Fachexperten erstellt werden und führt das Protokoll bei den Sitzungen und Versammlungen. Er führt auch die Mitgliederevidenz und ist verantwortlich für die Kassaverwaltung, besorgt das Inkasso, die Auszahlungen und deren Verbuchung, er verwahrt die Kassenbelege, ihm obliegen die Fertigstellung des Jahresrechnungsabschlusses, des Voranschlages und die Vorlage an die Jahreshauptversammlung.

Ausfertigungen in Geldangelegenheiten sind vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15
Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Verweigert eine Partei Schiedsrichter zu nennen, so werden diese durch den Präsidenten bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Änderung der Satzungen

Die Abänderung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn sie ein Punkt der Tagesordnung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist und wenn sie von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 17
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz“ kann nur über Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden